

Elternbeitragsordnung

Gemäß § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 17 und 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1 S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 in der jeweils geltenden Fassung, wurde folgende Elternbeitragsordnung erstellt. Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Elternbeitragsordnung gilt für den im Geltungsbereich der Stadt Königs Wusterhausen in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. (im Folgenden „Träger“) befindlichen Hort „Siebenstein“.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einem Kindertagesbetreuungsangebot sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG sowie der Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten /Eltern und dem Träger. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nehmen. Auf Antrag zur Bedarfsfeststellung der Personensorgeberechtigten /Eltern auf Kindertagesbetreuung sowie ggf. ergänzt durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch durch die Stadt Königs Wusterhausen in deren zuständigen Fachbereich geprüft und durch Bescheid (Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid) festgestellt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Kindertagesbetreuungsangebotes und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt beim Träger.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, inklusive der Bestätigung über eine ärztliche Impfberatung, erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes spätestens mit Abschluss des Betreuungsvertrages vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft des DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. stand.

(5) Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

(6) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses dem Träger vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind im Hort aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Für Kinder, bei denen nach Betreuungsbeginn ein besonderer Förderbedarf nach zuvor genannten

Voraussetzungen festgestellt wird, erfolgt die Prüfung des Trägers, ob eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet werden kann. Sollte die Betreuung aus diesem Grund durch das vorhandene pädagogische Fachpersonal der Einrichtung nicht gewährleistet werden können, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten /Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens 2 Wochen vor dessen Ablauf ein neuer Rechtsanspruchsfeststellungsbescheid zu beantragen. Erfolgt dies verschuldet nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit. Hierzu ist gemäß Absatz 3 unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- a) für Kinder bis zur Einschulung bei einem wöchentlichen Betreuungsumfang von
 - bis zu 30 Stunden
 - bis zu 40 Stunden
 - über 40 Stunden
- b) für Kinder im Grundschulalter bei einem Betreuungsumfang
 - bis zu 10 Wochenstunden (nur bei verlässlicher Halbtagschule und bedarfsergänzender Hausaufgabenbetreuung)
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - bis zu 25 Wochenstunden
 - über 25 Wochenstunden

Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten /Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal des Kindertagesbetreuungsangebotes vereinbart.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung beim Träger.

(4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung für Hortkinder ist nur wochenweise möglich. Der Mehrbedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn dem Hort mitzuteilen und nachzuweisen. Der Mehrbedarf in den Schulferien ist beitragsfrei.

(5) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kindertagesbetreuungsangebotes werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

(6) Die Schließzeiten der Einrichtungen sollen bis spätestens 30. November des Vorjahres durch Aushang bekannt gegeben werden. An den gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten /Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten /Eltern erkennen die pädagogische Konzeption des Hortes und die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und

tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten /Eltern an Aktivitäten des Kindertagesbetreuungsangebotes sind im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.

(2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten /Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind das Kindertagesbetreuungsangebot befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten /Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert, bei dem Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 7 erforderlich wird.

(3) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs des Kindertagesbetreuungsangebotes abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten /Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.

(4) Dem Träger ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten /Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten /Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
- familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw.)

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten /Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten /Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal des Hortes verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten /Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt auf der Grundlage des Informationsblattes „Medikamentengabe“ nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals in Absprache mit den Personensorgeberechtigten /Eltern.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes sind Elternbeiträge gemäß

§ 17 KitaG nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten. Festgesetzt werden Elternbeiträge laut dieser Elternbeitragsordnung für Personensorgeberechtigte oder deren Kinder, welche nicht dem § 2 Absatz 1 KitaBBV zugeordnet werden können. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Elternbeitragspflichtig und damit Elternbeitragsschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt. Sind mehrere Elternbeitragspflichtige vorhanden, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Bei Pflegekindern bleibt das Einkommen der Pflegeeltern unberücksichtigt. Es wird ein durchschnittlicher Elternbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch max. für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

(5) Beitragsfreiheit oder Beitragsverrechnung kann bei Erlass von gesetzlichen Landesvorschriften erfolgen.

(6) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 7

Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Elternbeitragsordnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.

(2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben.

(3) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen. Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Eine Neuberechnung erfolgt mit Vorlage des aktuellen Steuerbescheides für den Zeitraum der Gültigkeit

des Steuerbescheides.

(5) Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 dieser Elternbeitragsordnung.

(6) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung wird wie folgt berechnet:

- a) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind, soweit diese nicht nach § 3 EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).
- b) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 6 Buchstabe a dieser Elternbeitragsordnung vermehrt sich um folgende steuerfreie Einkommen:
 1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind,
 2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
 3. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Waisenrenten,
 4. Leistungen nach dem BAföG mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss), Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten /Eltern sind,
 5. Elterngeld nach dem BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt.
- c) Von dem Einkommen abzusetzen sind:
 1. nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten /Eltern leben,
 2. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 3. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 4. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, wie z.B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des EStG nicht überschreiten.
- d) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehört das Kindergeld.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne wichtigen Grund überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten /Eltern der Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit zu zahlen.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen haben mit Anmeldung des Kindes für das Kindertagesbetreuungsangebot spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis die Elternbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens

einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbetrag gemäß § 7 Absatz 5.

(4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das im Sinne des § 7 ermittelte bereinigte Elterneinkommen im Vergleich zur vorangegangenen Einkommensfeststellung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe gemäß Anlage 1 dieser Elternbeitragsordnung fällt. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern sich durch die Neuberechnung eine Änderung der Einkommensstufe ergibt.

(5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen, die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, dem Träger innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 9 Verpflegung

(1) Im Hort werden Getränke und Vesper angeboten.

(2) Die Kosten für die Verpflegung im Hort sind mit den nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 dieser Elternbeitragsordnung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

§ 10 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der Einrichtung. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindpauschale wird gemäß Anlage 3 zu dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, am Ende des jeweiligen Schuljahres zum 31.7. mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten / Eltern hierfür spätestens 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Rechtsantragsfeststellungsbescheid bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt Königs Wusterhausen zu beantragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten /Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist vonseiten der Personensorgeberechtigten /Eltern ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beim gemeinsamen Personensorgerecht gemäß § 1 Absatz 1 dieser Elternbeitragsordnung ist die Kündigung durch die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten /Eltern zu bestätigen.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Elternbeitragsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt den Betreuungsplatz nicht in Anspruch nimmt.

(4) Wird bei einem Kind ein besonderer und/ oder erhöhter besonderer Förderbedarf festgestellt, durch welchen ein besonders hoher Betreuungsbedarf des Einzelkindes im normalen Hortbetrieb notwendig ist, wird seitens des Hortes sowie dem Träger geprüft, ob der notwendige Betreuungsbedarf mit dem gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel noch gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird nach intensiver Prüfung und Abwägung des Einzelfalls gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten /Eltern eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.

(5) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten /Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Elternbeitragsordnung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten /Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Diese Elternbeitragsordnung gilt ab dem 01.08.2021

Erklärungen der/s Personensorgeberechtigten:

Die vorstehende Elternbeitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich nehme insbesondere auch den Hinweis zur Kenntnis, dass gemäß § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) in Verbindung mit § 90 Abs. 4 SGB VIII die Möglichkeit des Antrags an den Landkreis/die kreisfreie Stadt auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags, für den Fall besteht, dass die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung vor Erbringung entsprechender Nachweise vorlagen.

_____, den _____

Unterschrift(en)

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.

Anlage 1 der Elternbeitragsordnung für den Hort „Siebenstein“

Die monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung eines unterhaltsberechtigten Kindes, der Staffelung nach dem Alter und der Höhe der Betreuungszeiten betragen:

| bereinigtes Einkommen laut Elternbeitragsordnung | für Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|
| | bis 10 Std. | bis 20 Std. | bis 25 Std. | über 25 St. |
| unter 1.700,00 € | - € | - € | - € | - € |
| ab 1.700,01 € bis 1.799,99 € | 5,84 € | 11,34 € | 14,04 € | 27,24 € |
| ab 1.800,00 € bis 1.899,99 € | 9,12 € | 17,71 € | 21,94 € | 31,48 € |
| ab 1.900,00 € bis 1.999,99 € | 14,11 € | 27,39 € | 33,93 € | 35,71 € |
| ab 2.000,00 € bis 2.299,99 € | 16,15 € | 31,52 € | 37,96 € | 39,95 € |
| ab 2.300,00 € bis 2.599,99 € | 18,19 € | 35,66 € | 41,98 € | 44,19 € |
| ab 2.600,00 € bis 2.899,99 € | 20,23 € | 39,79 € | 46,01 € | 48,43 € |
| ab 2.900,00 € bis 3.199,99 € | 22,26 € | 43,92 € | 50,03 € | 52,67 € |
| ab 3.200,00 € bis 3.499,99 € | 24,30 € | 48,05 € | 54,06 € | 56,91 € |
| ab 3.500,00 € bis 3.799,99 € | 26,34 € | 52,18 € | 58,09 € | 61,14 € |
| ab 3.800,00 € bis 4.099,99 € | 28,38 € | 56,31 € | 62,11 € | 65,38 € |
| ab 4.100,00 € bis 4.399,99 € | 30,42 € | 60,44 € | 66,14 € | 69,62 € |
| ab 4.400,00 € bis 4.699,99 € | 32,45 € | 64,57 € | 70,17 € | 73,86 € |
| ab 4.700,00 € bis 4.999,99 € | 34,49 € | 68,70 € | 74,19 € | 78,10 € |
| ab 5.000,00 € bis 5.299,99 € | 36,53 € | 72,84 € | 78,22 € | 82,34 € |
| ab 5.300,00 € bis 5.599,99 € | 38,57 € | 76,97 € | 82,25 € | 86,57 € |
| ab 5.600,00 € bis 5.899,99 € | 40,60 € | 81,10 € | 86,27 € | 90,81 € |
| ab 5.900,00 € bis 6.199,99 € | 42,64 € | 85,23 € | 90,30 € | 95,05 € |
| ab 6.200,00 € | 44,68 € | 89,36 € | 94,32 € | 99,29 € |

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Fläming-Spreewald e.V.

Anlage 2 der der Elternbeitragsordnung für den Hort „Siebenstein“

Berechnung der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

| Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder | Der Anteil des unter Anlage 1 genannten Elternbeitrags beträgt je betreutem Kind |
|--|--|
| 1 | 100 v. H. |
| 2 | 90 v. H. |
| 3 oder mehr | jeweils minus 10 v. H. |

Anlage 3 der Elternbeitragsordnung für den Hort „Siebenstein“

Elternbeiträge für Gastkinder

Stundenbeitrag je betreutes Kind:

a) für **Krippenkinder** (Kinder von 0 bis 3 Jahren): 2,41 € je angefangene Stunde

b) für **Kindergartenkinder** (Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung):
1,66 € je angefangene Stunde

c) für **Hortkinder** (Kinder im Grundschulalter): 2,31 € je angefangene Stunde